

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–)  
vom 30.11.2022**

Aufgrund § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. November 2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–) vom 16. Dezember 2015 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- „1. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.“

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Wittenburg, den 30.11.2022



Lindenau  
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.